

9274/AB
vom 26.08.2016 zu 9682/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0141-III 1/2016



REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
 1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
 E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
 Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 9682/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Harald Stefan und weiterer Abgeordneter haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Besuchsrecht eines verurteilten tunesischen Vergewaltigers trotz aufrechtem Einreiseverbot“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 5:

Ich ersuche um Verständnis dafür, dass ich auf diese Fragen, die auf die Offenlegung personenbezogener Daten abzielen, mit Blick auf die – auch bei der Beantwortung von Anfragen im Rahmen der parlamentarischen Interpellation zu beachtende – Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit bzw. des Datenschutzes insofern nicht im Detail eingehen kann, als dadurch Rechte von Verfahrensbeteiligten verletzt werden könnten.

Zu 6 bis 45:

Wesentlich ist, dass in meinem Zuständigkeitsbereich der genannten Person keine Einreise im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Verfahren bewilligt wurde. Mir liegen auch keinerlei Informationen darüber vor, dass die genannte Person nach Verhängung des Aufenthaltsverbots nach Österreich eingereist ist. Auch über ihr sonstiges Verhalten seit der seinerzeitigen Ausreise liegen mir keine Informationen vor.

Zu 46:

Im Jänner 2015 wurde das von Österreich unterstützte UN Projekt „Global Programme on Violence Against Children in the Field of Crime Prevention and Criminal Justice“ ins Leben gerufen, welches drei Jahre dauern soll. Ziel dieses Projektes ist die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Implementierung der „Model Strategies on Violence against Children“ und die Verbesserung der Rechte von Kindern, welche mit der Justiz – sei es als Opfer oder Täter – in Berührung kommen. An der Erstellung der „Model Strategies on Violence against Children“ war Österreich aktiv beteiligt.

Diese „Model Strategies“ sehen insbesondere Maßnahmen im Bereich des materiellen Strafrechts (Kriminalisierung von Gewalt gegen Kinder, beispielsweise Zwangsheirat, Beschneidung; Abschaffung von Bestimmungen, welche solche Praktiken von einer Strafbarkeit ausnehmen, Verbot von sexuellen Handlungen mit Kindern, welche das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht haben, Kriminalisierung von Kinderhandel), der Prävention (Verbesserung bestehender Kinderschutzsysteme, Verhinderung von Gewalt in der Familie, Öffentlichkeitsarbeit), der Forschung und Datensammlung, der Betreuung und Unterstützung von Kindern (insb. medizinische Versorgung), der Kooperation und effektiven Verfolgung von Straftaten gegen Kinder, der Opferrechte, der Fortbildung von Polizei und Justiz in diesem Bereich, des Jugendstrafrechtes (möglichst kurze Haft, Zugang zu Rechtsberatung, Ermöglichung einer bedingten Entlassung), des Strafvollzuges (Verhinderung von Übergriffen auf Kinder, Trennung von erwachsenen Strafgefangenen) und der Identifizierung von Opfern vor.

Die „Model Strategies“ sind auf der Internetseite der UNODC (www.unodc.org) abrufbar.

Zu 47:

Die Anzahl der Bewilligungen nach § 133a StVG zwischen 1. Jänner 2014 und 23. Juni 2016 ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

bewilligte Anträge nach §133a StVG	2013	2014	2015	2016*	Gesamtergebnis
046 Wien, LGSt	57	28	30	20	135
119 Korneuburg, LG	60	85	87	54	286
129 Krems an der Donau, LG	75	82	68	33	258
199 St. Pölten, LG	26	25	34	23	108
239 Wiener Neustadt, LG	56	68	56	14	194
309 Eisenstadt, LG	8			3	11
458 Linz, LG	34	37	38	20	129
469 Ried im Innkreis, LG	22	12	28	9	71
499 Steyr, LG	14	16	10	4	44
519 Wels, LG	7	14	9	10	40
569 Salzburg, LG	9	9	10	1	29
609 Leoben, LG	50	51	46	17	164
637 Graz, LGSt	65	56	73	33	227
729 Klagenfurt, LG	20	19	30	17	86
818 Innsbruck, LG	22	6	7	11	46
929 Feldkirch, LG	2	1		1	4
Gesamtergebnis	525	510	527	270	1832

*) Stand 23.6.2016

Zu 48:

Mir steht mangels Zuständigkeit kein Zahlenmaterial über Einreisebewilligungen zur Verfügung. Die Entscheidung über Einreisebewilligungen bzw. Einreiseverbote obliegt ausschließlich den Behörden des Innenressorts.

Wien, 9. August 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

